Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/670

05. 06. 73

Sachgebiet 85

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes – Drucksachen 7/531, 7/655 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

   ‚Artikel 1

   Das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 13. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1969), wird wie folgt geändert:

   1. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „15 000" durch die Zahl „16 800" ersetzt.
   2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Das Kindergeld beträgt für das zweite Kind 25 Deutsche Mark, für das dritte Kind 60 Deutsche Mark, für das vierte Kind 70 Deutsche Mark, für das fünfte und jedes weitere Kind je 80 Deutsche Mark."

3. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2 a eingefügt:

   ‚Artikel 2 a

   § 583 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

   „Die Kinderzulage beträgt monatlich mindestens

für das zweite Kind	25 Deutsche Mark,
für das dritte Kind	60 Deutsche Mark,
für das vierte Kind	70 Deutsche Mark,
für das fünfte und jedes weitere Kind je	80 Deutsche Mark."'

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

4. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1972, Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2 a treten am 1. Juli 1973 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft."

Bonn, den 5. Juni 1973

Dr. Carstens, Stücklen und Fraktion